

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

## Benutzungsordnung

der Testothek des Instituts für  
Rehabilitationswissenschaften der  
Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 12/2011**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**20. Jahrgang/01. Juni 2011**

---



# Benutzungsordnung der Testothek des Instituts für Rehabilitations- wissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), sowie gemäß § 5 Abs. 1b Nr. 4 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 25. Januar 2011 die nachfolgende Benutzungsordnung der Testothek des Instituts für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen.

## § 1 Aufgaben

(1) Die Testothek des Instituts für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin – nachfolgend als Testothek bezeichnet – ist eine Einrichtung der Abteilung für Rehabilitationspsychologie am Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Ihre Leitung obliegt dem Leiter/der Leiterin der Abteilung Rehabilitationspsychologie. Sie ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek.

(2) Die Testothek dient der Wissenschaft, der wissenschaftlichen Aus- und der Fortbildung. Die Aufgaben für Forschung, Lehre und Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin stehen im Vordergrund.

(3) Die Testothek erfüllt ihre Aufgaben durch

- (a) Auswahl, Beschaffung, Erschließung und Verzeichnung von rehabilitationswissenschaftlichen Test- und Fördermaterialien,
- (b) Auskunft über ihre Bestände und Informationsmittel,
- (c) Ausleihe von Test- und Fördermaterialien aus ihren Beständen zu den in Abs. 2 genannten Zwecken.

## § 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Testothek festgelegt und durch Aushang sowie auf der Web-Seite der Testothek bekannt gegeben.

## § 3 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Durch die Zulassung zur Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Zur Benutzung der Testothek werden Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin und Mitglieder anderer Hochschulen sowie von Forschungs- und Bildungseinrichtungen der Länder Berlin und Bran-

denburg zugelassen. Auf begründeten Antrag können auch andere Benutzende zugelassen werden.

(3) Die Zulassung zur Benutzung der Testothek erfolgt ausschließlich im Rahmen der in § 1 Abs. 2 genannten Aufgabenstellung. Eine hiervon abweichende Benutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und hierdurch die Zweckbestimmung der Testothek sowie die Belange anderer Benutzender nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Benutzung der Testothek für kommerzielle Zwecke, insbesondere die Liquidierung mit Hilfe von Testotheksmaterialien erbrachter Leistungen sowie die Weitergabe ausgeliehener Testotheksmaterialien an Dritte ist untersagt.

(5) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt nach Angabe der Benutzerdaten gemäß § 4 Abs. 1 (a) und Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen.

(6) Die Benutzenden sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verpflichtet.

Die Benutzungs- sowie die Gebührenordnung der Testothek steht jedem Benutzer zur Einsichtnahme in der Testothek zur Verfügung.

## § 4 Speicherung personenbezogener Daten

(1) Die Testothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Es werden folgende Daten erfasst:

- (a) Benutzerdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum und soweit vorhanden Immatrikulationsnummer mit Universität bzw. die Arbeitsstelle sowie der Status an der jeweiligen Einrichtung, ferner falls vom Benutzenden angegeben, dessen E-Mail-Adresse),
- (b) Benutzungsdaten (Bezeichnung des ausgeliehenen Materials, Ausleihdatum, Leihfristende, Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen, Entstehungsdatum, Entstehungsgrund und Betrag von Gebühren und Schadenersatz, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen Sperrvermerk und Ausschluss von der Nutzung).

(2) Die Daten werden, mit Ausnahme von Abs. 3, mit Ablauf des, auf die letzte Rückgabe ausgeliehenen Materials folgenden Kalenderjahres gelöscht. Hat der Benutzende zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Testothek erfüllt, werden die Daten ein Jahr nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht. Benutzungsdaten, die nicht von Satz 2 oder Abs. 3 erfasst sind, werden mit Ablauf des auf die Rückgabe folgenden Kalenderjahres gelöscht.

(3) Sperrvermerke gemäß § 9 Abs. 5 werden gelöscht, sobald die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen erfüllt sind.

Bei Ausschluss von der Nutzung werden die damit in Verbindung stehenden Daten zwei Jahre nach Ende des Ausschlusses gelöscht.

## § 5 Gebühren

Die Benutzung der Testothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Sofern Gebühren erhoben werden, erfolgt dies nach der für die Testothek geltenden Gebührenordnung.

## § 6 Auskunft

Die Testothek erteilt über ihre Bestände und Informationsmittel im Rahmen der Möglichkeiten mündliche und telefonische Auskünfte sowie Auskünfte per E-Mail.

## § 7 Ausleihe und Rückgabe

(1) Die Ausleihe erfolgt nur auf der Grundlage eines vollständig ausgefüllten Leihscheins unter Angabe der Benutzerdaten gemäß § 4 Abs. 1 (a).

Die Mitarbeiter der Testothek können zur Überprüfung der Angaben die Vorlage des Personal- und Studierendenausweises verlangen.

(2) Die Leihfrist beträgt zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann sowohl eine längere als auch eine kürzere Frist festgelegt werden.

(3) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn das Material nicht von anderer Seite benötigt wird. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.

(4) Die Testothek kann ausgeliehenes Material vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu internen Zwecken der Abteilung für Rehabilitationspsychologie benötigt wird.

(5) Die Test- bzw. Fördermaterialien sind vollständig entsprechend der Inhaltsliste zurückzugeben. Mit der Rückgabe erfolgt die Aushändigung einer Rückgabequittung und die Entwertung des Leihscheins.

## § 8 Vormerkungen

Ist das gewünschte Material bereits ausgeliehen, erfolgt auf Wunsch eine Vormerkung sowie eine Benachrichtigung per E-Mail, sobald das vorgezeichnete Material vorliegt.

## § 9 Überschreitung von Leihfristen

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren gemäß der für die Testothek geltenden Gebührenordnung erhoben. Diese entstehen durch Zeitablauf und sind nicht an die in Abs. 2 angeführten Mahnungen gebunden.

(2) Gibt der Benutzende ausgeliehenes Material nach Ablauf der Leihfrist nicht zurück, wird er bis zu dreimal gemahnt.

Die erste Mahnung erfolgt ab dem 5. Tag der Überschreitung der Leihfrist.

Die zweite Mahnung erfolgt ab dem 19. Tag der Überschreitung der Leihfrist.

Die dritte Mahnung erfolgt ab dem 33. Tag der Überschreitung der Leihfrist und enthält eine Frist zur Herausgabe des Mediums innerhalb von zehn Werktagen.

(3) Wird ausgeliehenes Material in der mit der dritten Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben, ergeht ein Rückforderungsbescheid. Verläuft die Vollstreckung auf Herausgabe des ausgeliehenen Materials fruchtlos, gilt dieses als verloren. In diesem Fall hat der Benutzende Schadenersatz gemäß § 10 Abs. 4 zu leisten.

(4) Offene Gebühren- und sonstige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(5) Solange der Benutzende seiner Pflicht zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren, Auslagen, Schadenersatz- und sonstige Forderungen nicht begleicht, kann die Testothek die Ausleihe weiteren Materials und die Verlängerung von Leihfristen gegenüber dem Benutzenden versagen (Sperrvermerk).

## § 10 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht der Benutzenden

(1) Die Benutzenden sind zur wahrheitsgemäßen Angabe ihrer Benutzerdaten verpflichtet und haben eintretende Änderungen, insbesondere die Änderung ihrer Anschrift, unverzüglich der Testothek mitzuteilen.

(2) Die Test- und Fördermaterialien sind schonend zu behandeln. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen, Markieren etc. ist untersagt.

(3) Die Benutzenden haben bei Empfang des auszuleihenden Materials dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu melden. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass der/die Benutzende das Material in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

(4) Wer ausgeliehenes Material verliert oder beschädigt, hat Schadenersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Die Testothek bestimmt den Schadenersatz nach billigem Ermessen. Sie kann von dem Benutzenden insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf dessen Kosten notwendige Reparaturen veranlassen, Ersatzbeschaffung vornehmen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen. Für den mit dem Ausgleich von Beschädigung und Verlust verbundenen Verwaltungsaufwand wird zudem eine in der Gebührenordnung geregelte Bearbeitungsgebühr erhoben.

(5) Der Benutzende haftet für alle Nachteile, die der Humboldt-Universität zu Berlin durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Test- und Fördermaterialien oder dadurch entstehen, dass der Benutzende seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt. Er stellt die Humboldt-Universität zu Berlin von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Humboldt-Universität zu Berlin wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Benutzenden geltend machen.

**§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

(1) Benutzende können von der Benutzung der Testothek ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.

(2) Der Ausschluss ist stets zu befristen und erfolgt durch Bescheid des Leiters/der Leiterin der Testothek nach Anhörung des Benutzenden.

(3) Mögliche Ansprüche der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Benutzungsverhältnis bleiben vom Ausschluss unberührt. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.